

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

**Verlegung und Sanierung eines verrohrten Wildbaches (namenloses Gewässer) bei Flur Nr. 321/3 und 322/2, Gemarkung Balderschwang, in Verbindung mit einem Erweiterungsbau am Berghotel Ifenblick
Antragsteller: Berghotel Ifenblick, Inh. Bianca Schießl e.K., Gschwend 49, 87538 Balderschwang**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Berghotel Ifenblick, Inh. Bianca Schießl e.K. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 05.07.2024 die Genehmigung für die Verlegung und Sanierung eines verrohrten Wildbaches (namenloses Gewässer) bei Flur Nr. 321/3 und 322/2, Gemarkung Balderschwang. Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit dem geplanten Erweiterungsbau am Berghotel Ifenblick.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aktuell ist der Wildbach im Bereich des Berghotel Ifenblick bereits verrohrt (DN 500). Die Verrohrung beginnt am Hang oberhalb des Hotelgebäudes und endet südlich der Kreisstraße OA 9. Dabei verläuft die Verrohrung teilweise unter dem bestehenden Hotelgebäude und muss aufgrund des Erweiterungsbaus verlegt werden. Zudem ist die Verrohrung teilweise beschädigt und muss entsprechend saniert werden.

Der Antragsteller plant daher die Verrohrung nach Osten hin aus dem Baufeld zu verlegen. Die Sanierung erfolgt mittels Inliner-Verfahren.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin